

Verhandlungsschrift

über die

35. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2007 im Haus der Musik der Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

ANWESENDE

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1. Bgm. Karl Grünauer | 5. GV Heinrich Sammer |
| 2. Vbgm. Friedrich Nagl | 6. GV Mag. Karoline Wolfesberger |
| 3. Vbgm. Josef Sturmair | 7. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 4. GV Dr. Franz Loizenbauer | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 8. Christine Pühringer | 17. Karl Gruber |
| 9. Simon Zepko | 18. Johann Luttinger |
| 10. Mag. Peter Reinhofer | 19. Klaus Hanis |
| 11. Maximilian Feischl | 20. Elisabeth Klein |
| 12. Walter Olinger | 21. Franz Hochholdt |
| 13. Christoph Erwin Bachler | 22. Arno Malik |
| 14. Ingrid Mair | 23. Walter Block |
| 15. Ursula Buchinger | 24. Nicole Fillip |
| 16. Michael Seiler | 25. Mag. Hermann Mittermayr |
-
- | | |
|---|----------------|
| 26. Ersatzmitglied f. GR Siegfried Wambacher | Johann Egerer |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Helga Ehmail-Breitwieser | Karl Habermann |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Dr. Gustav Leitner | Gregor Swoboda |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Josef Wimmer | Barbara Knoll |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Anna Kogler |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Bernd Huber |

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion Augustin Diensthuber, Gerhard Füssel, Helmut Roithner, Ing. Wolfgang Zauner, Franz Werndl, Franz Matouschek, Adelheid Löberbauer, Monika Böhm, Silvia Adami, Walter Nöstlinger, Jürgen Weidinger, Johann Becker, Norbert Ahammer, Carola Bauer, Maria Block, Christine Forstinger, Martina Gärtner, Karin Grünauer und Karl-Heinz Grünauer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion Annette Freimüller, Walter Erbler, Ing. Franz Lidauer, Gerhard Lindinger und Gerhard Rückel sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der FPÖ Fraktion Anita Huber, Hermann Weidinger, Ing. Hans Diethard Lehner und Christian Kogler sind entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 20. Juli 2007 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 13. November 2007 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. RIC – Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich
2. Zustimmung zur Beauftragung von Dr. Josef Kaiblinger mit der rechtsfreundlichen Vertretung vor dem LG Wels – Klage von Kurt Hochleitner
3. Familienfördernde Maßnahmen – Auszahlung
4. Neufassung der Wassergebührenordnung
5. Neufassung der Kanalgebührenordnung
6. Änderung der Richtlinien für sozialpolitische Maßnahmen
 - a) Gewährung eines Heizkostenzuschusses für Gemeindebürger mit besonders niedrigem Einkommen
 - b) Gewährung einer Weihnachtszuwendung für Gemeindebürger mit besonders niedrigem Einkommen
 - c) Gewährung einer Schulbeihilfe
7. Neufassung der Richtlinien für den Zuschuss für die laufenden Abwasserentsorgungsgebühren
8. Fraktionsantrag der FPÖ-Gunskirchen
9. Allfälliges

1. RIC – Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die RIC GmbH errichtet in der Marktgemeinde Gunskirchen das Regionale Innovations Centrum. Dieses RIC ist als Impulszentrum der zweiten Generation der OÖ. Technologiezentren zu sehen, an dem sich die BRP-Rotax GmbH (75 %) als Leitunternehmen ebenso wie die Marktgemeinde Gunskirchen (24,5 %) und die Oberbank (0,5 %) beteiligt haben. Alle für die Errichtung der RIC GmbH notwendigen Verträge wurden bereits abgeschlossen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Beteiligung der Marktgemeinde Gunskirchen an der RIC GmbH vom Land Oberösterreich gemäß § 69 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt wurde.

Seit Beginn der Diskussionen um ein Technologiezentrum im Bezirk Wels-Land gibt es Bestrebungen, dass sich alle Gemeinden des Bezirkes durch Zuschüsse an diesem Technologiezentrum beteiligen. Um die Beteiligung nicht zu kompliziert zu gestalten, wurde in der Folge vereinbart, dass lediglich die Marktgemeinde Gunskirchen in der RIC GmbH beteiligt ist. Allerdings werden die Gemeinden des Bezirkes Wels-Land dennoch Zuschüsse in diese GmbH einbringen, und in weiterer Folge von einem Teil der Kommunalsteuer profitieren. Diesbezüglich wurde nun eine Vereinbarung ausgearbeitet, die diesen interkommunalen Finanzausgleich regelt. Die wesentlichen Punkte dieser Vereinbarung stellen sich wie folgt dar:

Zuschüsse zur RIC GmbH werden durch die Marktgemeinde Gunskirchen (€ 120.000,00), die Stadt Wels (€ 100.000,00) und die Gemeinden des Bezirkes Wels-Land (€ 280.000,00) erteilt.

Nachdem vom Land OÖ. in Aussicht gestellt wurde, den Anteil der Gemeinden mit BZ-Mitteln in Höhe von € 140.000,00 zu unterstützen, verbleibt für die Gemeinden des Bezirkes Wels-Land ein aufzubringender Betrag in Höhe von € 140.000,00. Dieser Betrag wird prozentuell nach Einwohnern aufgeteilt.

Die Fälligkeit der dort angeführten Gesamtbeträge wird auf die Jahre 2008 (40 %), 2009 (40 %) und 2010 (20 %) festgelegt.

Für die Aufteilung der im RIC anfallenden Kommunalsteuer werden 3 Fälle unterschieden:

1. Für sämtliche Mitarbeiter welche zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des RIC bereits bei der Firma BRP-Rotax beschäftigt sind und deren Arbeitsplatz nach der Errichtung des RIC Gunskirchen im RIC sein wird, verbleibt die Kommunalsteuer bei der Marktgemeinde Gunskirchen und es kommt diesbezüglich zu keiner Aufteilung.
2. Kommt ein bereits bestehendes Unternehmen, welches sich in die RIC einmietet, aus einer vertragsschließenden Gemeinde, so ergeht der für diese Mitarbeiter anfallende Kommunalsteueranteil an die ehemalige Standortgemeinde. Voraussetzung dafür ist, dass die Firma bzw. das Unternehmen bereits vor Eintritt in das RIC in einer Standortgemeinde zumindest 1 Jahr bestanden hat.
3. Das aus allen sonstigen Mitarbeitern entstehende Kommunalsteueraufkommen wird unter den Gemeinden des Bezirkes nach folgenden Modell aufgeteilt:
50 % der Kommunalsteuer verbleiben bei der Standortgemeinde, die verbleibenden 50 % werden auf die vertragsschließenden Gemeinden des Bezirkes Wels-Land aufgeteilt.

Hierfür wird wieder der Verteilungsschlüssel angewendet, welcher sich durch die Entrichtung der Zuschüsse ergibt.

Darüber hinaus soll ein Beirat errichtet werden, in welchem insgesamt 5 Bürgermeister des Bezirkes, sowie die Gesellschafter und verschiedene Experten aus Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vertreten sein werden.

Diese vorliegende Vereinbarung (lt. Anlage) wurde in der Bürgermeisterkonferenz am 5. November 2007 in Edt bei Lambach vorgestellt und fand die Zustimmung aller Bürgermeister des Bezirkes.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung (lt. Anlage) betreffend dem interkommunalen Finanzausgleich zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und den vertragsschließenden Gemeinden des Bezirkes Wels-Land, wird die Zustimmung erteilt und die vorliegende Vereinbarung zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Beauftragung von Dr. Josef Kaiblinger mit der rechtsfreundlichen Vertretung vor dem LG Wels – Klage von Kurt Hochleitner

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes erklärt sich GV Dr. Kaiblinger für befangen.

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Am 25. Oktober 2007 gelangte beim Marktgemeindeamt Gunskirchen ein Auftrag zur Klagebeantwortung mit der Geschäftszahl 5 Cg 65/07v beim Marktgemeindeamt Gunskirchen ein.

Kläger ist Kurt Hochleitner, geb. am 27.03.1946, Schlossgasse 9, 4407 Dietach.

Klagsvertreter ist Mag. Thomas Christl, Promenade 25, 4400 Steyr

Der Kläger bringt vor, dass er am 26.07.2007 gegen 17.45 Uhr auf der Gemeindestraße in Au bei der Traun aus Richtung Gemeinde Gunskirchen kommend in Richtung Wels mit dem Rad unterwegs war. Bei einer Kreuzung, kurz nach einem Fahrbahngefälle (es handelt sich offenbar um den Goliathberg), habe er nach links in Richtung Wels abbiegen wollen. Er sei mit langsamer Geschwindigkeit gefahren.

Nachdem im Kreuzungsbereich aber eine Anhäufung von Steinen vorhanden gewesen sei, sei er bei diesen Steinen zu Sturz gekommen, wobei er einen Bruch des Schlüsselbeines, Absplitterungen vom Beckenknochen und multiple Abschürfungen erlitten habe.

Die im Kreuzungsbereich vorhandene Anhäufung von Steinen sei gänzlich unüblich gewesen. Außerdem habe diese Schotteranhäufung schon über mehrere Monate bestanden. Nachdem die Marktgemeinde Gunskirchen als Straßenerhalterin die gegenständliche Straße über einen Zeitraum von 4 Monaten oder länger nicht gesäubert habe und sich bereits mehrere Radunfälle ereignet hätten, habe es die beklagte Partei (Marktgemeinde Gunskirchen) unterlassen die Gefahrenquelle zu beseitigen und sohin grob fahrlässig den mangelhaften Zustand der Gemeindestraße bestehen lassen.

Nachdem der Kläger vom 26.07.2007 bis 30.07.2007 in stationärer Behandlung im Klinikum Wels gewesen sei, und ihm wie oben dargestellt erhebliche Verletzungen entstanden seien, mache er einen Schadenersatzanspruch in Höhe von € 11.300,00 geltend.

Im Bezug auf die Ausführungen der Klage gibt es eine Stellungnahme der Bauabteilung vom 13. November 2007 (lt. Anlage), wobei ausgeführt wird, dass die Behauptungen des Klägers nicht zutreffen.

Die Angelegenheit wurde der für diesen Bereich zuständigen Haftpflichtversicherung der Marktgemeinde Gunskirchen - der Allianz-Elementar-Versicherungs AG übereicht, und von dieser wurde für das laufende Verfahren Rechtsanwalt Dr. Josef Kaiblinger, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen als rechtsfreundliche Vertretung beauftragt.

Um im Gerichtsverfahren bezüglich der rechtsfreundlichen Vertretung keine Einwände der gegnerischen Partei zu ermöglichen, soll nun vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen sicherheitshalber die Zustimmung zur Beauftragung durch die Allianz Versicherung erteilt werden.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Gunskirchen stimmt der Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. Josef Kaiblinger, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen durch die Allianz Versicherung mit der rechtsfreundlichen Vertretung betreffend die Klage vor dem LG Wels (Geschäftszahl 5 Cg 65/07v), zu.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Familienfördernde Maßnahmen - Auszahlung

Bericht: Vbgm. Friedrich Nagl

Eltern von Schülern an Pflichtschulen, mittleren und höheren Lehranstalten, sowie von Studenten erhalten über Ansuchen gemäß Regulativ vom 19. August 2004 „Familien-fördernde Maßnahmen“. Das Jahreshaushalts-Pro-Kopf-Einkommen darf € 6.500,-- (Beihilfe € 90,-- pro Schüler) bzw. € 8.000,-- (Beihilfe € 60,-- pro Schüler) nicht überschreiten. Studenten nach der Reifeprüfung erhalten zusätzlich € 40,--.

Insgesamt sind 23 Anträge eingelangt. Alle können positiv (36 Schüler und 1 Student sind davon betroffen) erledigt werden. Der Gesamt-Auszahlungsbetrag beträgt insgesamt € 3.070,--.

Bedeckung:

Im Voranschlag 2007 sind Haushaltsmittel unter der Haushaltsstelle 1-4690-7680 in Höhe von € 3.200,-- vorgesehen. Der gesamte Betrag steht noch zur Verfügung, sodass die Ausgabe in Höhe von € 3.070,-- gedeckt ist.

Antrag: (Vbgm. Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Auszahlung der familienfördernden Maßnahmen in Höhe von € 3.070,-- lt. Anlage wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Neufassung der Wassergebührenordnung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat mit Beschluss vom 23. Nov. 2006 eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen.

Diesbezüglich wird ein Überblick über die Gebührenentwicklung zur Verfügung gestellt:

Datum	Gemeindeanteil		Voranschlagserlass	
	Mindestanschluss- gebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch	Mindestanschluss- gebühr	Gebühr pro m ³ Verbrauch
01.10.1982	1.090,09	0,51		
01.01.1984	1.133,70	0,55		
01.01.1988	1.279,04	0,55		
01.01.1996	1.279,04	0,55		
01.01.1997	1.279,04	0,55	1.496,48	0,93
01.01.1998	1.279,04	0,55	1.526,85	0,93
01.01.1999	1.279,04	0,55	1.526,85	0,99
01.10.2000	1.398,15	0,88	1.526,85	1,04
01.10.2001	1.566,00	1,00	1.577,22	1,08
01.10.2002	1.566,00	1,12	1.631,30	1,12
01.07.2003	1.641,75	1,12	1.641,20	1,16
01.04.2004	1.641,75	1,12	1.669,80	1,20
01.01.2007	1.815,00	1,32	1.773,20	1,32
01.01.2008	1.864,50	1,38	1.808,40	1,38
01.01.2009	1.914,00	1,43	*	1,43
01.01.2010	1.963,50	1,49	*	1,49
01.01.2011	2.013,00	1,54	*	1,54(?)

Spezielle Bemerkungen zur Wassergebührenordnung:

Die Wassergebührenordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Nov. 2006 beschlossen hat, wurde im Wesentlichen beibehalten und die Änderungen wie folgt kurz beschrieben:

Die Wassergebührenordnung sieht im § 2 „Ausmaß der Anschlussgebühren“ vor, dass die Höhe der Anschlussgebühr bis in das Finanzjahr 2011 geregelt ist. Die Berechnung der Anschlussgebühren wurde so gewählt, dass jedenfalls die Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung eingehalten werden. Die Anschlussgebühren werden durch das Amt der OÖ. Landesregierung jeweils im Voranschlagserlass für das nächste Jahr geregelt. Hätte die Marktgemeinde Gunskirchen die Anschlussgebühren nicht in der vorliegenden Art und Weise geregelt, müssten die Anschlussgebühren jeweils bei der Voranschlagserstellung festgesetzt werden. Diesen Vorgaben folgend, war es notwendig, auch § 6 Abs. 1 lit. c) zu erweitern und dabei die Wassergebühr für das Finanzjahr 2011 mit € 1,54 je m³ bezogenem Wasser inkl. MWSt. festzusetzen. Daraus resultierend ergibt sich eine jährliche Mindestbezugsgebühr ab 1. Jänner 2011 in der Höhe von € 61,60. Aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes war es erforderlich § 9 „Fälligkeit“ Abs. 1 zu erweitern, wonach auch geleistete Vorauszahlungen bei einer späteren Anrechnung auf die endgültige Anschlussgebühr zu valorisieren sind.

Diese Regelung tritt ausschließlich bei Einhebung einer Vorauszahlung ein.

Finanzielle Auswirkung:

In der Beilage werden diesem Amtsvortrag Berechnungsunterlagen der Finanzabteilung beigelegt. Aus diesen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass durch die Erhöhung der Benützungsgebühr Mehreinnahmen für die Finanzjahre 2008 bis 2011 zwischen € 96.700,00 und € 125.600,00 erwarten werden.

Weitere Einzelheiten sind den beigelegten Berechnungen zu entnehmen.

Abschließende Bemerkungen:

Wie bereits erwähnt, wird seitens des Amtes der OÖ Landesregierung ein verstärktes Augenmaß auf die Einhebung der Mindestgebührensätze hinsichtlich Wasseranschlussgebühren und Wasserbenützungsgebühren gelegt. Diese Einhebung hängt unmittelbar mit der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln zusammen, sodass die Marktgemeinde Gunskirchen bei Nichtumsetzung des Voranschlagserlasses bei der Zuerkennung von Bedarfszuweisungsmitteln Nachteile erleiden könnte.

Gemäß Finanzausgleichsgesetz § 15, Abs. 4 kann die Gemeinde Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen einheben.

Der mutmaßliche Jahresbetrag der Gebühren darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung und Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

Eine Verwendung dieser Gebühren, welche über eine kostendeckende Gebühr hinausgehen, müssen zweckgebunden verwendet werden. Diese Zweckwidmung ist durch den Gemeinderat in einem Gemeinderatsbeschluss zum Ausdruck zu bringen.

Besonders geeignet erscheint der Finanzabteilung daher, dass eine Zweckwidmung für die Projektierung und dem Bau von Infrastrukturprojekten festgesetzt wird. Unter Infrastrukturprojekten kann im Weiteren der Straßenbau, die Finanzierung von Verkehrseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen gesehen werden.

Die Verordnung wurde geprüft und keine Einwendungen erhoben. Das Ergebnis dieser Verordnungsvorprüfung wurde per Mail am 9. Nov. 2007 der Marktgemeinde Gunskirchen übermittelt.

Der gegenständlicher Tagesordnungspunkt wurde in einigen Gesprächsrunden vorberaten und fand diesbezüglich die 3. und letzte Vorbesprechung am 22. Okt. 2007 statt. Die anwesenden Fraktionsobleute und die anwesenden Gemeindevorstände haben die Zustimmung erteilt, dass die vorliegende Wassergebührenordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat die Finanzabteilung in der Referentenrunde, welche am 6. November 2007, stattfand einen Entwurf der zu beschließenden Wassergebührenordnung übergeben.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Neufassung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Wassergebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Wassergebührenordnung tritt mit 1.Jän. 2008 in Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Neufassung der Kanalgebührenordnung

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 14. Dez. 2006 mehrheitlich die Kanalgebührenordnung beschlossen. Mit mehrheitlichem Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2007 wurde § 6 der Kanalgebührenordnung ergänzt. Die einzelnen Beschlüsse haben zu einer regen Diskussion geführt, wobei folgende Teilbereiche näher beurteilt werden.

1. Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2007; Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses
2. Neufassung der Kanalgebührenordnung
3. Sozialpolitische Maßnahmen

Zu 1.) Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2007;
Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses

Die FPÖ Fraktion Gunskirchen hat mit 13. März 2007 gem. § 46 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung einen Antrag eingebracht, welcher zum Inhalt hat, dass eine Zusatzbestimmung zur Kanalgebührenordnung im Sinne einer sozialpolitischen Abfederung beschlossen werden soll.

Dabei wird § 6 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen ergänzt und es lautet die Zusatzbestimmung wie folgt:

„Bei Haushalten, für die Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt die Marktgemeinde Gunskirchen auf Antrag einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 25 m³ je solcher Person. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 1. April und der 1. Oktober eines jeden Jahres normiert.

Die Bestimmungen des § 6, Abs. 2 lit. e) treten rückwirkend mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Gegenständliche Bestimmung wurde durch den Gemeinderat mehrheitlich angenommen und folglich ordnungsgemäß innerhalb von 2 Wochen kundgemacht. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist wurde gegenständliche Verordnung des

Gemeinderates gem. § 101 OÖ. Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Diesem Verordnungsprüfungsverfahren ist das Amt der OÖ. Landesregierung nachgekommen und hat mit Schreiben vom 25. Juni 2007 folgendes festgestellt:

Gemäß § 94 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 beginnt die Rechtswirksamkeit von Verordnungen frühestens mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Für ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Verordnung oder der Änderung einer Verordnung bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, welche für diesen Fall nicht existiert. Da der Beschluss am 13. April 2007 angeschlagen worden ist, konnte er frühestens mit 28. April 2007 in Kraft treten und nicht bereits mit 1. Jänner 2007. Das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung der Kanalgebührenordnung führt zu einer Gesetzeswidrigkeit der Verordnung, welcher entweder durch einen neuerlichen aufhebenden Gemeinderatsbeschluss oder ansonsten gem. § 101 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch eine Verordnung der OÖ. Landesregierung beseitigt werden müsste.

Auch inhaltlich kann diese Bestimmung nicht zur Kenntnis genommen werden, weil sie sachlich nicht gerechtfertigt ist, zumal die Anspruchsberechtigung auf Familienbeihilfe (welche wohl mit Kinderbeihilfe gemeint sein dürfte) absolut kein Parameter für das Ausmaß der Kanalbenützungsgebühr ist. Es handelt sich defakto um eine versteckte Subvention einer bestimmten Personengruppe über die Kanalgebühren, welche – abgesehen von der Gesetzeswidrigkeit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz – auch im Widerspruch zum gebotenen Prinzip der Bruttoveranschlagung (Subventionen sind als Ausgaben darzustellen) und zu den Richtlinien über Gemeindeförderungen schlechthin steht.

Die Verordnungsänderung ist durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2007 daher auf jeden Fall wieder aufzuheben, ansonsten müsste aus den angeführten rechtlichen Gründen diese Verordnung durch die OÖ. Landesregierung aufgehoben werden.

Seitens der Finanzabteilung wird hiezu bemerkt, dass bei Beschlussfassung bereits die rechtlichen Bedenken geäußert wurden und diese sich im Zuge der Verordnungsprüfung bestätigt haben. Somit kann es nur zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses kommen und es wird ein entsprechender Antragstext formuliert. Die bereits abgegebenen Anträge auf „Familienermäßigung bei Kanalbenützungsgebühren“ werden durch die Finanzabteilung wie folgt bearbeitet:

- a) alle Antragsteller erhalten ein formloses Erledigungsschreiben nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat
- b) jene Antragsteller, welche mit dieser Erledigungsform nicht einverstanden sind, wird der Antrag bescheidmäßig zurückgewiesen, sodass diese in weiterer Folge ihre Rechtsmittel einbringen können

Zu 2.) Neufassung der Kanalgebührenordnung

Die Kanalgebührenordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dez. 2006 beschlossen hat, wurde im Wesentlichen beibehalten und die Änderungen wie kurz beschrieben:

Die Kanalgebührenordnung sieht im § 2 „Ausmaß der Anschlussgebühr“ vor, dass die Höhe der Anschlussgebühr bis in das Finanzjahr 2011 geregelt ist. Die Berechnung der Anschlussgebühren wurde so gewählt, dass jedenfalls die Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung eingehalten werden. Die Anschlussgebühren werden jeweils im Voranschlags-erlass für das nächste Jahr geregelt. Hätte die Marktgemeinde Gunskirchen die Anschlussgebühren nicht in der vorliegenden Art und Weise geregelt, müssten die Anschlussgebühren bei der Voranschlagserstellung festgesetzt werden.

Eine wesentliche Änderung wurde bei § 6 „Kanalbenützungsgebühr“ vorgenommen. Dabei ist die Kanalbenützungsgrundgebühr mit gleich hohem Satz ein weiteres Jahr verlängert worden und sieht erst dann eine gleichmäßige Herabsetzung der Kanalbenützungsgrundgebühr bis zum Finanzjahr 2011 auf € 1,43 vor. Aus diesem Grunde war es auch notwendig, die verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgebühr neu zu berechnen und werden je entnommenen m³ Wasser ab 1. Jänner 2008 € 0,77, 1. Jänner 2009 € 1,10, 1. Jänner 2010 € 1,32 und 1. Jänner 2011 € 1,65 vorgeschrieben.

In der nun vorliegenden Gebührenordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Liegenschaftseigentümer den Wasserzähler zweimal jährlich ablesen können. Der Stichtag für diese Doppelablesung wird mit 1. April und 1. Oktober festgelegt. Aus dem Referenzzeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis 1. April des nächstfolgenden Jahres wird der Wasserverbrauch ermittelt. Dieser Wasserverbrauch wird verdoppelt und bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen, verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr. Durch die

Einführung dieser Doppelablesung erwartet man sich eine Entschärfung, da entnommenes Wasser für die Gartenbewässerung und Schwimmbadbefüllung etc, welches nicht in die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, bei dieser Abrechnungsmodalität unberücksichtigt bleibt. Aufgrund der Aufzeichnungen über die geförderten Wassermengen bei den gemeindeeigenen Brunnen konnte ermittelt werden, dass der Wasserverbrauch der Wintermonate gegenüber den Sommermonate um ca. 10 – 15 % zurückliegt. Die Marktgemeinde Gunskirchen hat durch diese Berechnungsmodalität mit einem erheblichen Einnahmenentgang zu rechnen. Ebenfalls wird ein zusätzlicher administrativer Aufwand hervorgerufen, der nur durch Aufstockung des vorhandenen Personals gelöst werden kann.

Zukünftig könnte durch den Einsatz von Funkwasserzählern eine gewisse Abhilfe bei der Ablesung der Wasserzähler erzielt werden. Diese Wasserzähler werden bereits jetzt bei der Stadtgemeinde Gmunden zum Einsatz gebracht und es ist beabsichtigt, dass in ein paar Jahren das gesamte Versorgungsgebiet mit diesen Funkwasserzählern ausgestattet ist. Mit einem Ablesegerät können alle Wasserzähler im Versorgungsgebiet abgelesen werden und diese Datei in das Buchhaltungsprogramm überspielt werden. Es soll bereits jetzt darüber nachgedacht werden, ob sich der Einsatz dieser Funkwasserzähler für die Marktgemeinde Gunskirchen rentiert. Dabei ist zu beachten, dass der Versand der Wasserzählerablesekarten sowie eine etwaige Erinnerung entfallen und somit erhebliche Portokosten sowie Druckkosten eingespart werden könnten. Innerhalb eines 5-jährigen Zeitraums könnte somit ein flächendeckender Austausch erfolgen.

Seitens der Finanzabteilung wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der Einfamilienhausbesitzer von der Möglichkeit die Doppelablesung zu beantragen, Gebrauch machen werden und durch die Finanzabteilung zu verwalten ist. Eine richtige und korrekte Abrechnung wird auf jeden Fall durch den Bürger, Gemeindefunktionäre etc. gefordert bzw. vorausgesetzt. Weitere Probleme wie z.B. Berechnung und Darstellung der Mindestgebühr gegenüber dem Amt der OÖ. Landesregierung werden nur am Rande erwähnt.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes war es erforderlich, § 9 „Fälligkeit“ zu erweitern, wonach auch geleistete Vorauszahlungen bei einer späteren Anrechnung auf die endgültige Anschlussgebühr zu valorisieren sind. Diese Regelung tritt ausschließlich bei einer Vorauszahlung ein. Ebenfalls wurde die Vorgangsweise hinsichtlich Berechnung der Kanalbenützungsgrundgebühr und der verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr textlich neu gestaltet, sodass eine einheitliche Beurteilung über die Berechnungsmodalitäten möglich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Beilage werden diesem Amtsvortrag Berechnungen der Finanzabteilung beigelegt. Aus den Berechnungsunterlagen ist zu entnehmen, dass es trotz Erhöhung der Benützungsgebühren nicht gelungen ist, ohne Rücklagenentnahmen auszukommen. Die Rücklagenentnahmen belaufen sich für die Finanzjahre 2008 und 2011 zwischen € 6.400,00 und € 200.600,00, wobei die höchste Rücklagenentnahme im Finanzjahr 2011 zu verzeichnen ist. Die Ermittlung wurde aufgrund der vorgezogenen Berechnung der Mittelfristigen Finanzplanung durchgeführt und sind die Erweiterung der Kanalanlage BA 13, BA 14 und BA 16 in den Berechnungen enthalten. Es wird bereits jetzt darauf verwiesen, dass durch die Realisierung der o.a. Kanalbauabschnitte weitere weit reichende Gebührenanpassungen notwendig werden. In der Mittelfristigen Finanzplanung ist u.a. vorgesehen, dass zusätzliche Darlehen in den Finanzjahren 2008 bis 2012 in der Höhe von € 2.4000.000,00 vorgesehen sind. Die Rücklagen werden ebenfalls in diesem Zeitraum durch die Entnahmen für den laufenden Betrieb als auch zur Ausfinanzierung der Kanalbauvorhaben um mindestens Zweidrittel reduziert, sodass am Ende ein Rücklagenbestand in der Höhe von € 300.000,00 zur Sanierung der alten Kanalanlagen vorhanden ist.

zu 3.) Sozialpolitische Maßnahmen

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass ein gesonderter Amtsvortrag dem Gemeinderat zwecks Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Wechselrede

Ergänzend erklärt der anwesende Leiter der Finanzabteilung Herr Franzmair, aus seiner Sicht werde durch laufende Mehrarbeiten mit dem Personal in seiner Abteilung kein Auslangen mehr zu finden sein. Er weist auch darauf hin, dass durch die Abschwächung der Kanalgebühren früher mit eventuellen Nachbesserungen zu rechnen sei.

Antrag: (Bgm. Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Der Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2007, mit welchem eine Zusatzbestimmung zu der Kanalgebührenordnung beschlossen wurde, wird aufgehoben.**
2. **Der Neufassung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen wird zugestimmt und die vorliegende Kanalgebührenordnung zum Beschluss erhoben. Die Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. “**

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Änderung der Richtlinien für sozialpolitische Maßnahmen

- a) Gewährung eines Heizkostenzuschusses für Gemeindebürger mit besonders niedrigem Einkommen**
- b) Gewährung einer Weihnachtszuwendung für Gemeindebürger mit besonders niedrigem Einkommen**
- c) Gewährung einer Schulbeihilfe**

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Durch die Marktgemeinde Gunskirchen werden an Bürger mit besonders niedrigem Einkommen seit einigen Jahren bzw. Jahrzehnten o.a. Förderungen zur Verfügung gestellt. Nunmehr sollen diese Förderungen einer generellen Überarbeitung unterzogen werden und eine neue Förderung, welche in einem gesonderten Amtsvortrag vorgestellt wird, neu eingeführt werden.

Generelle Feststellungen:

Alle Förderungen wurden so gestaltet, dass für die Zuerkennung eines Zuschusses grundsätzlich der Hauptwohnsitz ausschlaggebend ist. Alle Förderungsrichtlinien wurden so konzipiert, dass eine einheitliche Berechnung des Einkommens normiert wurde. Die Einkommensobergrenzen sind ebenfalls für alle Förderungen und Zuschüsse gleich hoch festgesetzt worden. Dabei wurde u. a. davon ausgegangen, dass jeder Person im gemeinsamen Haushalt ein Faktor unterstellt wird. Dieser Faktor dient dann dazu um das gemeinsame Haushaltseinkommen zu ermitteln. Der Sockelbetrag wird mit monatlich € 800,00 festgesetzt. Jeweils die Höhe des Zuschusses wurde in den einzelnen Richtlinien für die Zuerkennung des jeweiligen Zuschusses unterschiedlich angesetzt. Die Höhe der Zuschüsse beträgt somit für den

Heizkostenzuschuss	€ 55,00
Schul- bzw. Studienbeihilfe	€ 80,00
Weihnachtszuwendung	€ 80,00

Die Anträge können jeweils im Zeitraum vom 1. November bis 30. November des jeweiligen Jahres eingebracht werden. Seitens der Finanzabteilung wird daran gedacht, ein gemeinsames Antragsformular zu entwickeln und alle bezug habenden Förderungen in einem abzuhandeln. Dabei hat der/die SachbearbeiterIn darüber zu differenzieren, für welche Förderung die jeweilige Person bzw. Familie anspruchsberechtigt ist. Aus heutiger Sicht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung das Fördervolumen nahezu gleich gehalten werden kann, sodass auch deren finanzielle Verträglichkeit auf den ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Gunskirchen gegeben ist. Die neuen Richtlinien sollen erst mit 1. Jänner 2008 in Kraft gesetzt werden. Das Amt der OÖ. Landesregierung hat mit Erlass vom 10. Nov. 2005, Zl. Gem-310001/1159-2005-SI/Dr die Gemeinden über die Zuerkennung von Gemeindeförderungen unterwiesen.

Durch das Amt der OÖ. Landesregierung werden die Haushaltsausgaben in freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang untergliedert. Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählen zweifelsohne Ausgaben, die im weiteren Sinne nicht ausschließlich mit dem im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen. Zu den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen daher im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein. Ebenfalls sollen so genannte Doppel- und Mehrfachförderungen grundsätzlich unterbleiben und der vorgegebene Förderrahmen von € 15,00 je Einwohner nicht überschritten werden. Aus diesem Titel könnte die Marktgemeinde Gunskirchen rund einen Kostenrahmen von € 75.000,00 für entsprechende Förderungen zur Verfügung stellen.

Der gegenständlicher Tagesordnungspunkt wurde in einigen Gesprächsrunden vorberaten und fand diesbezüglich die 3. und letzte Vorbesprechung am 22. Okt. 2007 statt. Die anwesenden Fraktionsobleute und die anwesenden Gemeindevorstände haben die Zustimmung erteilt, dass das Förderpaket dem Gemeinderat zwecks Beschlussfassung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat die Finanzabteilung in der Referentenrunde, welche am 6. November 2007 stattfand, einen Entwurf der zu beschließenden Förderungsrichtlinien übergeben.

Wechselrede

Vbgm. Nagl zeigt sich erfreut, dass in diesem und im folgendem Tagesordnungspunkt verschiedene Richtlinien auf eine Linie zu bringen waren. Dies sei wichtig, weil die Lösung transparenter, verwaltungstechnisch einfacher und für den Bürger nachvollziehbar sei. Es werde genau jene Zielgruppe der Bedürftigen Gunkirchner und Gunkirchnerinnen getroffen.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den Richtlinien für die Zuerkennung eines Heizkostenzuschusses für Gemeindebürger mit besonders niedrigem Einkommen, einer Weihnachtszuwendung für Gemeindebürger mit besonders niedrigem Einkommen und Gewährung einer Schulbeihilfe wird zugestimmt und die entsprechenden Richtlinien zum Beschluss erhoben. Gegenständliche Richtlinien treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Neufassung der Richtlinien für den Zuschuss für die laufenden Abwasserentsorgungsgebühren

Bericht: Bürgermeister Karl Grünauer

Die Marktgemeinde Gunskirchen stellt Bürgern mit besonders niedrigem Einkommen Zuschüsse zur Verfügung und wurden diese in einem gesonderten Amtsvortrag dem Gemeinderat zwecks Beschlussfassung vorgelegt.

Dem Gemeinderat wird ein neuer Zuschuss zwecks Beschlussfassung vorgelegt, der all jene entlasten soll, welche durch die Anpassung der Kanalbenutzungsgebührenhöhe benachteiligt werden. Auch bei diesem Zuschuss ist eine Einkommenstangente vorgesehen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass in der Kanalgebührenordnung einzig und allein die Höhe der zu entrichtenden Gebühren geregelt werden soll und auf eine soziale Staffelung gänzlich verzichtet wird. Soziale Maßnahmen werden somit komplett eigenständig abgehandelt. Dies entspricht auch den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bzw. den Erkenntnissen der Verwaltungsgerichtshofes bzw. Verfassungsgerichtshofes.

Generelle Feststellungen:

Die Förderung wurde so gestaltet, dass für die Zuerkennung des Zuschusses grundsätzlich der Hauptwohnsitz ausschlaggebend ist. Die Förderungsrichtlinie wurde so konzipiert, dass eine einheitliche Berechnung des Einkommens mit anderen Zuschüssen und Zuwendungen der Marktgemeinde Gunskirchen gegeben ist. Die Einkommensobergrenze wurde wie bei allen anderen Förderungen und Zuschüssen gleich hoch festgesetzt. Dabei wurde u. a. davon ausgegangen, dass jeder Person im gemeinsamen Haushalt ein Faktor unterstellt wird. Dieser Faktor dient dann dazu um das gemeinsame Haushaltseinkommen zu ermitteln. Der Sockelbetrag wird mit monatlich € 800,00 festgesetzt. Jeweils die Höhe des Zuschusses wurde einer Staffelung unterzogen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt somit

2008	€ 20,00
2009	€ 23,00
2010	€ 26,00
2011	€ 30,00

Die Antragsteller kommen jedoch nur dann in den Genuss des Zuschusses, wenn die Entsorgungskosten mindestens das Doppelte des Zuschusses betragen. Fallen geringere Entsorgungskosten an, so wird der Zuschuss aliquot gekürzt. Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für die Entsorgungskosten der Senkgrubeninhalte müssen nachgewiesen werden. Die Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte können nur anhand eines hierzu befugten Entsorgungsunternehmens ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Der Antrag kann jeweils im Zeitraum vom 1. November bis 30. November des jeweiligen Jahres eingebracht werden. Seitens der Finanzabteilung wird daran gedacht, ein gemeinsames Antragsformular zu entwickeln und alle bezug habenden Förderungen in einem abzuhandeln. Dabei hat der/die SachbearbeiterIn darüber zu differenzieren, für welche Förderung die jeweilige Person bzw. Familie anspruchsberechtigt ist. Aus heutiger Sicht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung das Fördervolumen nahezu gleich gehalten werden kann, sodass auch deren finanzielle Verträglichkeit auf den ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde Gunskirchen gegeben ist. Die neue Richtlinie solle erst mit 1. Jänner 2008 in Kraft gesetzt werden. Das Amt der OÖ. Landesregierung hat mit Erlass vom 10.

Nov. 2005, Zl. Gem-310001/1159-2005-SI/Dr die Gemeinden über die Zuerkennung von Gemeindeförderungen unterwiesen.

Durch das Amt der OÖ. Landesregierung werden die Haushaltsausgaben in freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang untergliedert. Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählen zweifelsohne Ausgaben, die im weiteren Sinne nicht ausschließlich mit dem im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen. Zu den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen daher im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein. Ebenfalls sollen so genannte Doppel- und Mehrfachförderungen grundsätzlich unterbleiben und der vorgegebene Förderrahmen von € 15,00 je Einwohner nicht überschritten werden. Aus diesem Titel könnte die Marktgemeinde Gunskirchen rund einen Kostenrahmen von € 75.000,00 für entsprechende Förderungen zur Verfügung stellen.

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde in einigen Gesprächsrunden vorberaten und fand diesbezüglich die 3. und letzte Vorbesprechung am 22. Okt. 2007 statt. Die anwesenden Fraktionsobleute und die anwesenden Gemeindevorstände haben die Zustimmung erteilt, dass diese Richtlinie dem Gemeinderat zwecks Beschlussfassung vorgelegt wird. Darüber hinaus hat die Finanzabteilung in der Referentenrunde, welche am 6. November 2007 stattfand, einen Entwurf der zu beschließenden Förderungsrichtlinie übergeben.

Wechselrede

GR Malik sagt, es freue ihn, dass dies beschlossen sei und er in den vergangenen Debatten die Meinung war, dass eine soziale Abfederung das mindeste sei, um die exorbitant steigenden Kanalgebühren zu entschärfen, für jene die es brauchen. Seine Fraktion habe dies damals wie auch heute gefordert, man habe sich seinerzeit jedoch darüber hinweggesetzt.

Monatelang gab es keine Initiativen, weder von Bürgermeister noch von sonst einer Seite. Erst als auf Initiative der FPÖ-Fraktion eine abgefederte Kanalgebührenordnung beschlossen wurde, gab es diesbezüglich auch Signale seitens des Bürgermeisters und der SPÖ-Fraktion. Es komme jetzt für einen Teil der Bevölkerung welche es brauche und verdiene zu einer Vergünstigung. Er bekräftigt, ohne Initiative der FPÖ würde es diese Erleichterung nicht geben.

GR Zepko ist der Meinung, dieses Ergebnis sei nicht das was FPÖ und ÖVP beschlossen haben. Die seinerzeitige Beschlussfassung habe eine Kinderförderung dargestellt, in dieser Verordnung werden Familien mit geringem Einkommen gefördert. GR Zepko regt an, alle Familienfördernden Maßnahmen in einem Paket und in einer Kundmachung zusammenzuführen.

Der Bürgermeister antwortet auf die Angriffe von GR Malik, er habe immer zum Ausdruck gebracht, Gebühren und soziale Maßnahmen seien zu trennen. Der Bürgermeister verweist auf zahlreiche Vorschläge, welche in unzähligen Sitzungen beraten wurde, wo man jedoch keine Einigung erzielte. Tatsache sei, man habe beim Kanal einen finanziellen Abgang und somit sei den Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung entsprechend nachzukommen.

Antrag: (Bürgermeister Karl Grünauer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Den Richtlinien für die Zuerkennung eines Zuschusses für die laufenden Abwasserentsorgungsgebühren wird zugestimmt und die entsprechende Richtlinie zum Beschluss erhoben. Gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Bürgerinnen und Bürger über EU-Reformantrag abstimmen lassen

Bericht: GR Arno Malik

Nachdem der frühere Vorschlag für eine EU-Verfassung im Jahr 2005 an zwei Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheitert war, wurde im Zuge der deutschen EU-Präsidentschaft und des Europäischen Rats vom 21. und 22. Juni 2007 neuerlich über eine Änderung der EU-Verträge verhandelt.

Wie Außenministerin Plassnik erklärte, soll der neue Vertragsentwurf – der sog. EU-Reformvertrag – allerdings zu 95 Prozent dem alten Vorschlag für die EU-Verfassung entsprechen.

Auch dieser – nunmehr leicht abgeänderte – Vertragsentwurf mit bedeutenden Auswirkungen für die nationalen Verfassungen muss aber selbstverständlich in jedem einzelnen Mitgliedsstaat neuerlich ratifiziert werden.

Solche Entscheidungen von grundlegender Bedeutung dürfen aber nicht über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg entschieden werden.

Auch andere EU-Mitgliedsländer werden beim Ratifizierungsverfahren zur neuen EU-Verfassung das Volk unmittelbar einbeziehen. In Irland ist das sogar zwingend vorgeschrieben.

Der Ratifizierung dieses neuen EU-Vertragswerkes muss daher auch in Österreich eine Volksabstimmung vorausgehen.

Antrag: (GR Arno Malik)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass der Ratifizierung des Vertrages zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EU-REFORMVERTRAG“) in Österreich eine Volksabstimmung vorausgeht.

Beschlussergebnis: 4 JA-Stimmen (GV Dr. Josef Kaiblinger, Arno Malik, Anna Kogler, Bernd Huber)

27 Stimmenthaltungen (Bgm. Karl Grünauer, Vbgm. Friedrich Nagl, Vbgm. Josef Sturmair, GV Dr. Franz Loizenbauer, GV Heinrich Sammer, GV Mag. Karoline Wolfesberger, Christine Pühringer, Simon Zepko, Mag. Peter Reinhofer, Maximilian Feischl, Walter Olinger, Christoph Erwin Bachler, Ingrid Mair, Ursula Buchinger, Michael Seiler, Karl Gruber, Johann Luttinger, Klaus Hanis, Elisabeth Klein, Franz Hochholdt, Walter Block, Nicole Fillip, Mag. Hermann Mittermayr, Johann Egerer, Karl Habermann, Gregor Swoboda, Barbara Knoll)

ALLFÄLLIGES

Veranstaltungen

GV Dr. Loizenbauer weist auf folgende Veranstaltungen hin.

25. November 2007	15.00 Uhr	Herbstkonzert des Musikvereines im VZ
26. November 2007	18.00 Uhr	Vernissage der HS Gunskirchen im Marktgemeindeamt unter dem Motto ganz Österreich malt – der Erlös dient Kinderschutzzentren zu stützen.
30. November 2007	bis	
02. Dezember 2007		Adventmarkt am Raiffeisenplatz
05. Dezember 2007	19.30 Uhr	Konzert des Singkreises, VZ

Abschwemmung in gefährlichen Gebieten

GR Mag. Mittermayr fragt, es habe im Frühjahr einen Antrag der Ortsbauernschaft gegeben bezüglich Abschwemmung in gefährlichen Gebieten. Diesbezüglich habe es eine Aussage der Marktgemeinde Gunskirchen gegeben, dass sie die Koordination der weiteren Schritte übernehmen werde. Seines Wissens sei diesbezüglich nichts passiert. Die Ortsbauernschaft sei bereit sich in Sachen Abschwemmungen und Hochwasserschutz einzubringen.

Der Bürgermeister sagt für die nächste Gemeinderatssitzung entsprechende Informationen zu.

Geburtstage

Die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren GR Christoph Bachler zu seinem am 3. November 2007 begangenen Geburtstag.

Zum Protokoll der letzten Sitzung gab es keinen Einwand.

Schriftführer

Bürgermeister

Karl Zwirchmair

Karl Grünauer

Gemeinderat

Gemeinderat

Dr. Josef Kaiblinger

Christoph Bachler

Mit/ohne Erinnerung genehmigt am _____.

Bürgermeister
Karl Grünauer eh.

Schriftführer
Karl Zwirchmair

Gemeinderat
Dr. Josef Kaiblinger eh.

Gemeinderat
Christoph Bachler eh.

F.d.R.d.A.: